

# **Benutzungsordnung der Gemeinde Oderaue zur Benutzung gemeindeeigener Gerätschaften**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1, 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung- GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 04.06.2004 (GVBl. I S. 59,66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung am 06.10.2004 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für Benutzung der gemeindeeigene Bühne, Bänke und überdachten Sitzgruppen der Gemeinde Oderaue für Veranstaltungen, die nicht durch bzw. nicht im Auftrag der Gemeinde organisiert werden.

## **§ 2 Grundsätze**

Die in § 1 der Benutzungsordnung bezeichneten Gegenstände können durch Einwohner der Gemeinde Oderaue und durch andere Gemeinden bei der Gemeinde ausgeliehen werden. Die Verleihung der Gegenstände erfolgt durch rechtzeitige Absprache mit der/dem ehrenamtlichen Bürgermeister/In bzw. den Ortsbürgermeister/Innen der Gemeinde Oderaue. Die Absprachen haben in der Regel mindestens zwei Wochen vor Verleihung der Gegenstände zu erfolgen. Ein Anspruch auf eine Verleihung der Gegenstände besteht nicht.

## **§ 3 Benutzungsordnung**

Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände stets im sauberen ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zurückzugeben. Anfallende Schäden und Mängel sind dem/der ehrenamtlichen Bürgermeister/In bzw. dem/der Stellvertreterin unverzüglich anzuzeigen und in einem Protokoll festzuhalten.

## **§ 4 Haftung**

Das Ausleihen der Gegenstände geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren eigener Verantwortung. Die Gemeinde Oderaue wird von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder des Verlustes der in § 1 bezeichneten Gegenstände geltend gemacht werden. Für Schäden an diesen Gegenständen haftet der Nutzer.

**§ 5**  
**Benutzungsentgelte**

Für die Benutzung der Gegenstände sind Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung zu entrichten.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 19. Oktober 2004

Ehling  
Amtdirektor

